

Seite 4

Festsetzungen gemäß § 9 BauBG :

1. Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes (WA) ist § 4 Absatz 1 + 2 BauNVO zulässig. Vorhaben nach Absatz 3 sind nicht zulässig.
2. Im Bereich des Mischgebietes a (MIa) ist § 6 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 - 7 BauNVO zulässig.


Im Bereich des Mischgebietes b (MIb) ist § 6 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 BauNVO zulässig.
3. Das Gewerbegebiet erhält eine Nutzungseinschränkung (GE-NE) in der Form, daß nur Anlagen nach § 6 Absatz 2 Nr. 2-7 und § 8 Absatz 3, Nr. 1 BauNVO zulässig sind.
4. Nicht überbaubare Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Im WA-Gebiet und MI 2a-Gebiet können Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auch in den nicht überbaubaren Flächen errichtet werden.
5. Die Plangebietsabgrenzung wurde gemäß der Planzeichenverordnung vorgenommen.

Aufgestellt :

Dernbach, März 1990

Graf + Paul
Architekten

Ausgefertigt:
Helferskirchen, den 26.03.1991


(Botte)
Ortsbürgermeister

